



Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport

Häufig gestellte Fragen bei der Umsetzung der Fortbildungsveranstaltungen „Auffrischung der Rettungsfähigkeit“ gemäß der Rahmenvorgabe des Hessischen Kultusministeriums

Müssen die teilnehmenden Personen im Rahmen der Veranstaltung einen Nachweis über ihre bereits erworbene Rettungsfähigkeit (Ersterwerb) vorlegen?

Nein.

Die Vorlage des Nachweises zum Ersterwerb der Rettungsfähigkeit ist im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung nicht vorgesehen. Die Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013 geändert am 22.09.2014 regelt gemäß §21 Abs.5, dass die zur Aufsicht verpflichteten Personen ihre Rettungsfähigkeit nachweisen müssen. Für die Führung des Nachweises sind die Personen selbst verantwortlich.

Der erstmalige Nachweis der Rettungsfähigkeit wird insbesondere belegt durch:

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (Ausweis)
- Erste Staatprüfung für ein Lehramt im Fach Sport (Zeugnis)
- Qualifikationsnachweis „Schwimmunterricht in der Schule“ im Rahmen der Lehrerfortbildung (ZFS, SSA, HeLP, HILF u.a.) (Bescheinigung)

Innerhalb welcher Frist nach dem Ersterwerb muss die Rettungsfähigkeit aufgefrischt werden?

Entscheidend ist, dass der aktuelle Nachweis der Rettungsfähigkeit (Ersterwerb, Auffrischungsbescheinigung u.a.) zum Zeitpunkt der Erteilung von Schwimmunterricht oder von Wassersportveranstaltungen nicht älter als fünf Jahre ist. Darüber hinaus gibt es keine Fristregelungen.

Was bedeutet Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport?

Eine Person ist rettungsfähig, wenn sie an jeder Stelle des Beckens oder der Wasserfläche, an der sie unterrichtet oder die verantwortliche Aufsicht führt, auf den Grund tauchen kann und einen Menschen nach seiner Rettung an Land erstversorgen kann. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit erfolgt, indem die „kombinierte Übung“ (vgl. Rahmenvorgabe zur Veranstaltung) erfolgreich und angemessen absolviert wird.

Ist der Nachweis der Rettungsfähigkeit auch dann gültig, wenn die Wassertiefe des heimischen Bades tiefer ist als die Wassertiefe des Bades, in dem die Fortbildungsveranstaltung stattgefunden hat?

Die Gültigkeit der Rettungsfähigkeit wird über das Absolvieren der „kombinierten Übung“ nachgewiesen. Die erworbene Rettungsfähigkeit soll vor allem sicherstellen, dass im Rahmen des Schwimmunterrichts die Aufsicht führende Person, Schülerinnen und Schüler vor dem Ertrinken retten kann. Im Fall des Tieftauchens heißt das, dass innerhalb der „kombinierten Übung“ eine Tauchtechnik angewendet werden soll, die nachweist, dass damit auch größere Tiefen erreicht werden können als es die bauliche Wassertiefe des Bades, in dem die Fortbildung stattfindet, zulässt. Das bedeutet, dass unabhängig davon, bei welcher Wassertiefe dieser Übungsnachweis zur Rettungsfähigkeit gemäß der Vorgabe erfüllt wurde, jede Aufsicht führende Person selbstverantwortlich prüfen muss, ob sie auch in den örtlichen Gegebenheiten rettungsfähig ist, wo sie Unterricht erteilt. Sollte somit die Wassertiefe im heimischen Bad tiefer sein, ist damit aber nicht der erfolgreiche Nachweis der Rettungsfähigkeit aus der Fortbildung in Frage gestellt.